

Gesetz: Haftpflicht § 1; ZPO § 286

Rechtssatz: Wird jemand auf dem Übergang einer eingleisigen Bahnstrecke trotz rechtzeitig geschlossener Schranken von einem Zuge erfaßt, so spricht der erste Anschein dafür, daß der Unglücksfall sich nicht ohne Verschulden des Verunglückten ereignet hat.

Aktenzeichen: VI ZR 207/54

Urt. d. BGH v. 28. September 1955 OLG Oldenburg

VI ZR 201/54

17

Verkündet am  
28. September 1955  
Malessa, Justizse-  
kretär als Urkunds-  
beamter der Geschäfts-  
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundes-  
bahndirektion Münster i.W., Hohenzollernring,

Beklagten, Berufungsklägerin  
und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

gegen

1. den Bauhilfsarbeiter Heinrich R [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Ella R [REDACTED], beide in  
H [REDACTED] (Kreis B [REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 17. September 1955 unter Mit-  
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,  
Dr. Meyer, Dr. Bode und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das  
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts in Oldenburg vom 28. Mai 1954 aufge-  
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-  
lung und Entscheidung, auch über die Kosten  
der Revision, an das Berufungsgericht zurück-  
verwiesen.

Von Rechts wegen

17

### Tatbestand:

Die Kläger sind die Eltern des in der Nacht vom 21. zum 22. Dezember 1950 auf der Bahnstrecke Hesepe-Bramsche tödlich verunglückten Webers Heinrich R. Dieser war in Bramsche beschäftigt und wohnte bei seinen Eltern in H. Er pflegte mit dem Fahrrad zur Arbeitsstelle und zurück zu fahren. Die von ihm benutzte Straße kreuzt den Bahnkörper der Beklagten. Der Bahnübergang ist beschränkt, jedoch nachts weder bei offenen noch bei geschlossenen Schranken beleuchtet.

Am Abend des 21. Dezember 1950 gegen 23 Uhr hatte sich der Verunglückte in Bramsche mit seiner Braut getroffen. Diese stellte fest, daß er alkoholische Getränke zu sich genommen hatte; sie bat ihn, nach Hause zu fahren. Zu der genannten Zeit befand sich Glatteis auf den Straßen.

Am nächsten Morgen zwischen 6 und 7 Uhr wurde Heinrich R. von einem Schrankenwärter auf dem Bahnkörper tot aufgefunden. Die Leichenstarre war bereits eingetreten. R. war von einem Zug überfahren worden.

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Grund des ihnen durch den Tod ihres Sohnes angeblich entstandenen Schadens in Anspruch, und zwar sowohl wegen der unmittelbar mit dem Unglücksfall in Verbindung stehenden Unkosten als auch wegen des Ausfalls der Arbeitskraft des ihnen unterhaltspflichtigen Sohnes. Sie haben beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes insoweit Schadens-



ersatz zu leisten, als ihr Sohn Heinrich während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens ihnen zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet gewesen sein würde.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt. Sie hat vorgetragen, in der fraglichen Nacht seien die Schranken an dem Übergang zu jeder Zugdurchfahrt geschlossen gewesen. Sie ist der Ansicht, daß der Verunglückte sich unbefugterweise auf den Bahnkörper begeben habe. Der Unfall sei daher ausschließlich auf sein Verschulden zurückzuführen.

Die Kläger haben vorgetragen, sie könnten über den Hergang des Unfalls im einzelnen keine Angaben machen.

Die Parteien haben sich damit einverstanden erklärt, daß die wegen des tödlichen Unfalls geführten Strafakten im Zivilprozeß verwertet würden.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 594,38 DM verurteilt und die begehrte Feststellung getroffen. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision, mit der die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Da der Verunglückte bei dem Betrieb der Eisenbahn tödlich verunglückt ist, hat der Eisenbahnunter-

nehmer, wenn er eine Beschränkung oder Aufhebung seiner Haftung erreichen will, nach der gesetzlichen Beweisregelung diejenigen Tatsachen zu beweisen, aus denen sich ein eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten bei der Entstehung des Unfalls ergibt. Davon geht auch das Berufungsgericht zutreffend aus.

Es ist der Ansicht, daß die Beklagte den Beweis für ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten nicht erbracht habe und ihn auch mit den angebotenen Beweismitteln nicht führen könne. Ihre Behauptung, daß der Getötete nicht auf dem Bahnübergang, sondern entfernt davon während eines verbotenen Aufenthaltes auf der freien Strecke des Bahnkörpers von einem Zug erfaßt worden sei, sei nicht bewiesen und nicht beweisbar. Der Unfallhergang sei nicht aufgeklärt und könne hinsichtlich seiner Entstehung und seines Ablaufs auch nicht aufgeklärt werden. Das Berufungsgericht kommt zu dieser Auffassung nach einer ausführlichen Würdigung der vorhandenen Beweismittel, insbesondere der verschiedenen Aussagen von Zeugen und Beschuldigten und der Polizeiberichte in den Strafakten.

II. Die Revision wendet sich vor allem gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts über eine erhöhte Betriebsgefahr der Bahn. Es braucht hier auf die zum Teil begründeten Bedenken der Revision nicht eingegangen zu werden, da die Frage, welche Umstände zu Lasten der Bahn zu berücksichtigen sind, nur dann erheblich ist, wenn ein mitwirkendes Verschulden des Verunglückten bewiesen ist und damit eine Abwägung gemäß § 254 BGB erforderlich wird. Ist ein Verschulden des Verunglückten, wie das Berufungsgericht angenommen hat, nicht nachweisbar, so ist die Beklagte ohne Rücksicht auf besondere gefahr-

erhöhende Umstände des Falles im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes und des Sachschadenhaftpflichtgesetzes ersatzpflichtig.

III. Die Ausführungen des Berufungsgerichts. mit denen es im vorliegenden Fall dazu gekommen ist, den Nachweis eines mitwirkenden Verschuldens zu verneinen, sind aber rechtlich nicht bedenkenfrei. Es hat im Wege der Beweiswürdigung nicht geglaubt, feststellen zu können, daß die Schranken vor der Annäherung der Züge, durch die der Unfall verursacht worden sein kann, ordnungsgemäß geschlossen worden sind. Hierauf kommt es aber für die Beurteilung eines mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten an. Wird nämlich festgestellt, daß bei dieser eingleisigen Bahnstrecke mit einem offensichtlich geringen Abstand der beiden Schranken voneinander auf rechtzeitiges und ordnungsgemäßes Schließen der Schranken unter Bedienung des Läutewerkes vorgenommen worden ist, so ist davon auszugehen, daß der Verunglückte nicht ohne sein Verschulden zwischen den Schranken und auf den Schienen von einem Zuge erfaßt werden konnte. Diesen Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden müßten die Kläger durch den Nachweis von Umständen ausräumen, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergeben.

Das Berufungsgericht hat einerseits die zulässigerweise und auf gemeinsamen Antrag der Parteien zugezogenen Strafakten im Wege des Urkundenbeweises verwertet. Die Beweiswürdigung insoweit steht dem Tatsachenrichter zu. Darüber hinaus hat die Beklagte aber Zeugenbeweis - und auch Sachverständigenbeweis - angeboten und namentlich elf Zeugen dafür benannt, daß die Schranken bei jeder Zugdurchfahrt in der Unglücksnacht geschlossen ge-

wesen seien. Offensichtlich sollte damit auch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Schließung bewiesen werden. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der angebotene Beweis nicht geführt werden könne. Diese Auffassung ist in mehrfacher Beziehung nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht kommt zu dem näher begründeten Schluß, daß sich eine erneute Vernehmung des als Zeugen benannten Aushilfsschrankenwärters S. [REDACTED] erübrige. Schon dieser Satz zeigt, daß das Berufungsgericht irrigerweise angenommen hat, daß es sich um einen Antrag auf "wiederholte" Vernehmung eines Zeugen handle, über den das Prozeßgericht nach seinem Ermessen gemäß § 398 ZPO befinden kann. Der Zeuge war zwar bereits im Strafverfahren vernommen worden, und seine damaligen Aussagen waren im Wege des Urkundenbeweises Gegenstand des Rechtsstreits gewesen. Diese Tatsache allein konnte die Vernehmung auf einen ausdrücklichen Antrag der Beklagten hin nicht ausschließen, da es sich in diesem Falle nicht um einen Antrag auf "wiederholte" Vernehmung eines Zeugen im Sinne des § 398 ZPO handelt. (BGHZ 7, 116 [122]; LM zu § 286 E 3). Ebensowenig ist es von Bedeutung, daß die beiden Parteien sich mit der Verwertung der früheren Aussagen im Strafverfahren einverstanden erklärt haben. Das hindert sie nicht, jederzeit den Zeugenbeweis im eigentlichen Sinne anzutreten (vgl. Stein-Jonas-Schönke 17. Aufl. § 286 III 4 a). Das Berufungsgericht durfte somit von der Vernehmung dieses Zeugen und ebenso auch der anderen, bereits im Strafverfahren vernommenen Zeugen nicht absehen.

Nun kann allerdings den Ausführungen im Berufungsurteil über gewisse Unklarheiten in den damaligen Aussagen dieser Zeugen und die Auswirkungen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs entnommen werden, daß das Beru-

funksgericht - ohne aber diesen Erwägungen klaren Ausdruck zu geben - daran gedacht haben mag, daß der Beweisunwert ihrer Aussagen schon von vornherein feststand. In einem solchen Fall k a n n es - ausnahmsweise - vgl Stein-Jonas-Schönke, § 284 B III 2 - zulässig sein, von einer Vernehmung bestimmter Zeugen abzusehen. Aber es geht nicht an, gleichsam generell für eine ganze Gruppe von Zeugen, die zudem teilweise nicht richterlich vernommen waren, den Beweiswert vorweg zu prüfen. Es mag sein, daß die vom Berufungsgericht vorweg angenommenen Umstände den Tatsachenrichter dazu bewegen werden, bei der ihm obliegenden Beweiswürdigung n a c h Vernehmung der Zeugen zu dem Ergebnis zu gelangen, daß er die in das Wissen der Zeugen gestellten Behauptungen nicht als erwiesen ansieht. Ebenso ist es dem Richter der Tatsacheninstanz unbenommen, sich sein Urteil darüber zu bilden, ob aus den festgestellten Umständen sich weiter ergibt, daß die Schranken auch rechtzeitig und unter entsprechender Verwendung des Läutewerkes geschlossen worden sind. Aber selbst eine gewisse erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit eines Ergebnisses darf den Tatsachenrichter nicht von der Vernehmung zulässigerweise benannter Zeugen abhalten.

IV. Das Revisionsgericht muß daher davon ausgehen, daß möglicherweise das Berufungsgericht nach ordnungsgemäßer Beweisaufnahme zu dem Schluß gelangt, die Schranken seien bei allen in Frage kommenden Zügen ordnungsgemäß geschlossen worden. Ist dies aber festgestellt, so spricht der Anscheinsbeweis hier für ein Verschulden des Verunglückten. Das Berufungsurteil kann daher mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht bestehen bleiben. Eine abschließende Entscheidung ist dem Revi-

11

sionsgericht nicht möglich, so daß das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist. Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu überlassen.

V. Kommt das Berufungsgericht nach ordnungsgemäßer Beweisaufnahme erneut zu dem Ergebnis, es könne ein rechtzeitiges und ordnungsgemäßes Schließen der Schranken nicht feststellen, so sind seine rechtlichen Folgerungen, wie <sup>sie</sup> sich aus dem aufgehobenen Urteil zur Frage des mitwirkenden Verschuldens des Getöteten ergeben, nicht zu beanstanden. Ergibt aber die Beweisaufnahme, daß ein mitwirkendes Verschulden anzunehmen ist, so hat eine Abwägung der Betriebsgefahr und des mitwirkenden Verschuldens stattzufinden. Hierbei dürfen aber Umstände, die nicht aufklärbar sind, nicht ohne weiteres der Bahn zur Last gelegt werden.

Dr. Kleinewefers    Dr. Gelhaar    Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode            Erbel